



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- 80792 München

NAME
Schumacher

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen
ZBFS

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
S9/6072.02-1/24

DATUM

23.12.2019

Vollzug des SGB II; Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 46 SGB II geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses Rundschreiben in Kürze, ebenso wie alle anderen aktuell gültigen Rundschreiben, auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Das Rundschreiben vom 12.08.2019 wird aufgehoben.

Die Aktualisierung erfolgt mit Blick auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051).

Änderungen sind ausschließlich an folgenden Stellen enthalten:

- Die bisherige Ziff. 2 wurde neu gefasst und als Ziff. 1 vorangestellt.
- Ziff. 1 wurde Ziff. 2, blieb aber unverändert.
- In Ziff. 3 wurden die Überschrift, der Text vor Ziff. 3.1 sowie Ziff. 3.1 und 3.3 geändert.

1. Anmeldung zur Erstattung

1.1 Meldungen der Kommunen

Die kommunalen Träger des SGB II melden ihre Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) (ohne Differenzierung nach Nationalität, Fluchtstatus etc.) beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) an. Es obliegt grundsätzlich dem Ermessen des einzelnen kommunalen Trägers, mit welchem zeitlichen Nachlauf er dies tut. Es obliegt seiner Verantwortung, insbesondere Nachmeldungen für frühere Jahre rechtzeitig vor dem Eintritt der Verjährung zu beantragen (zur Korrektur des Abrufs der Bundesbeteiligung an den KdU aus Vorjahren und zur Verjährung vgl. Ziff. 4) und dabei, besonders mit Blick auf den jeweiligen Jahreswechsel, die Termine des ZBFS für den Abruf beim BMAS (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 1.2) zu beachten.

Es dürfen ausschließlich die unter Ziff. 2 genannten erstattungsfähigen Positionen zur Erstattung angemeldet werden. Die Ausgaben sind um erzielte Einnahmen zu mindern.

Soweit bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Kameralistik keine entsprechenden Untergruppen und bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung keine entsprechenden Unterkonten geführt werden, müssen zur Sicherstellung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erstattung die Beträge jeweils nachvollziehbar belegt werden können.

Die kommunalen Träger verwenden bei der Anmeldung der KdU das vom ZBFS zur Verfügung gestellte Formblatt und geben unter Beachtung der unter Ziff. 3 dargestellten Grundsätze den zutreffenden Zahlungszeitraum an, um die Ermittlung des zutreffenden Beteiligungssatzes und eine korrekte Jahresmeldung an das BMAS zu ermöglichen.

1.2 Abruf beim BMAS durch das ZBFS

Das ZBFS führt bis zu zweimal monatlich eine Abrechnung der KdU mit dem Bund durch (§ 46 Abs. 11 S. 2 SGB II). Das ZBF bestimmt die Termine und kommuniziert sie den kommunalen Trägern.

Das ZBFS ruft die Bundesbeteiligung an KdU ab und gibt sie zunächst eins zu eins weiter; es handelt sich um ein Durchreichen, nicht um eine Verteilung (Art. 3 Abs. 1 AGSG). Das gilt auch für die rechnerischen Mehrleistungen, die sich durch die Anteile nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II ergeben (Bundesbeteiligung, soweit sie mittelbar zum Ausgleich der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und der Fluchtkosten gedacht ist (vgl. dazu das AMS „Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“, veröffentlicht unter derselben Fundstelle wie dieses AMS). Das ZBFS setzt beim Abruf selbstständig die jeweils zutreffende Beteiligungsquote an, ohne dass es eines entsprechenden Antrags der Kommune bedürfte.

Wenn durch Rechtsverordnung des BMAS die Quote der KdU-Bundesbeteiligung rückwirkend angepasst wird, werden die jeweils im Rückwirkungszeitraum bis zum Erlass der Rechtsverordnung bereits abgerechneten KdU unter Anwendung der neuen Beteiligungsquote erneut abgerechnet und sich hieraus ergebende Nach- oder Rückzahlungen geleistet bzw. Verrechnungen mit den laufenden Abrufen vorgenommen (§ 46 Abs. 11 S. 3 SGB II). Das ZBFS führt dies selbstständig durch, ohne dass es neuerlicher Meldungen/Anträge durch die Kommunen bedürfte.

Jährlich zum 31. März meldet das ZBFS zudem die Gesamtausgaben für KdU an das BMAS (§ 46 Abs. 11 S. 5 SGB II).

2. Erstattungsfähige Leistungen

2.1 Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 46 Abs. 5 SGB II erfasst die Bundesbeteiligung Leistungen für KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II.

2.2 Leistungen nach § 22 Abs. 2 SGB II

Leistungen nach § 22 Abs. 2 SGB II sind als Unterfall des § 22 Abs. 1 SGB II zu sehen und daher erstattungsfähig nach § 46 Abs. 5 ff SGB II. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzeshistorie: Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 waren die Bedarfe bei selbstbewohntem Wohneigentum nicht explizit geregelt, sondern nach § 22 Abs. 1 SGB II berücksichtigungsfähig und somit nach § 46 Abs. 5 ff SGB II erstattungsfähig. Durch die ausdrückliche gesetzliche Neuregelung der Bedarfe bei selbstbewohntem Wohneigentum wollte der Gesetzgeber die Anspruchssituation der Leistungsberechtigten klarstellen, aber nicht die Erstattungsfähigkeit nach § 46 Abs. 5 ff SGB II verändern.

2.3 Nicht: Leistungen nach § 22 Abs. 6 und 8 SGB II

§ 22 Abs. 6 und 8 SGB II begründen neben Abs. 1 stehende, selbstständige Leistungsansprüche, die nicht erstattungsfähig nach § 46 Abs. 5 SGB II sind. Denn der Abs. 5 des § 46 SGB II wurde seinerzeit im Vermittlungsausschuss zum Kommunalen Optionsgesetz vom 30. 7. 2004 (BGBl I S. 2014) eingefügt.

Die Bezugnahme nur auf die Leistungen des § 22 Abs. 1 SGB II folgt aus der damaligen Berechnung der kommunalen Gesamtentlastung um 2,5 Mrd. Euro. Dementsprechend sind Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II (damals Abs. 3), auf die nicht Bezug genommen wird, reine Kommunalleistungen (ohne Bundesanteil). Das Gleiche gilt für § 22 Abs. 8 SGB II. Diese Leistungen wurden durch das Erste Gesetz zur Änderung des SGB II vom 22. 12. 2005 (BGBl I S. 3675) in das SGB II aufgenommen (damals als Abs. 5), weil die vorher vorgesehene Gewährung entsprechender Leistungen im Rechtskreis des SGB XII nicht verwaltungspraktikabel war. Insoweit ist mangels entsprechender Anpassungen in § 46 SGB II davon auszugehen, dass es bei der vollständigen Kostenträgerschaft der kommunalen Träger bleiben sollte.

2.4 Die übrigen Absätze in § 22 SGB II

Die übrigen Absätze in § 22 SGB II stellen lediglich Detailregelungen bzw. Modifikationen zur Regelung des Abs. 1 bzw. zu Abs. 6 und 8 dar; die Erstattungsfähigkeit nach § 46 Abs. 5 SGB II hängt stets von der Zuordnung der Leistung zur Grundnorm des § 22 Abs. 1, 6 oder 8 SGB II ab.

2.5 Darlehen

Für die Frage der Erstattungsfähigkeit nach § 46 Abs. 5 ff SGB II ist ohne Bedeutung, ob die Leistungen als (nicht rückzahlbare) Beihilfen oder als Darlehen erbracht werden. Auch wenn Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II oder § 27 Abs. 3 SGB II erbracht werden, sind sie, soweit sie Bedarfe nach § 22 Abs. 1 oder 2 SGB II abdecken, nach § 46 Abs. 5 ff SGB II erstattungsfähig. Etwas anders gilt für Bedarfe nach § 22 Abs. 6 oder 8 SGB II (vgl. oben Ziff. 1.3).

3. Zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen

Für die Ermittlung des zutreffenden Beteiligungssatzes und für die korrekte Jahresmeldung nach § 46 Abs. 11 S. 5 SGB II durch das ZBFS an das BMAS ist eine identische zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen zum richtigen Haushaltsjahr entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen erforderlich.

3.1 Abfluss- und Zufluss-Prinzip

Grundsätzlich gilt für die Zuordnung von Zahlungsflüssen zwecks Ermittlung des zutreffenden Beteiligungssatzes und Zwecks Jahresmeldung an das BMAS das Abfluss- und Zufluss-Prinzip. Hierfür ist also die Kassenwirksamkeit bei der Kommune maßgeblich. Zahlungen, die erst im neuen Jahr erfolgen, werden ungeachtet des Zeitpunkts der Entstehung oder der Fälligkeit des Anspruchs des Leistungsberechtigten ausschließlich dem neuen Jahr zugeordnet, also mit dem für das neue Jahr geltenden Beteiligungssatz abgerechnet.

Das gilt auch für Nachzahlungen, die z. B. infolge gerichtlicher Entscheidung für Monate zurückliegende Zeiträume erfolgen, sowie für Einnahmen wie Rückzahlungen von KdU für Zeiträume im vorangegangenen Jahr. Der o. g. Grundsatz ergibt sich im Umkehrschluss aus der Ausnahmeregelung des § 46 Abs. 11 Satz 4 sowie aus S. 6 SGB II (hierzu nachfolgend Ziff. 3.3).

3.2 Besonderheit für Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen

Eine Besonderheit kann für Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II zu beachten sein, wenn die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Aufgabenverteilung den Zahlungsverkehr im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten übernimmt. Wenn die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer solchen Aufgabenverteilung Zahlungen der Kommune verauslagt und Zahlungseingänge für die Kommune entgegennimmt, tut sie dies für Rechnung der Kommune. In dieser Konstellation muss es auf die Kassenwirksamkeit bei der Bundesagentur für Arbeit ankommen, und nicht auf den Zeitpunkt des (später erfolgenden) internen Zahlungsausgleichs in der gemeinsamen Einrichtung.

3.3 Ausnahmeregelung; periodengerechte Zuordnung von Zahlungen zum Jahreswechsel

§ 46 Abs. 11 Satz 4 und 6 SGB II enthalten für die Bestimmung des zutreffenden Beteiligungssatzes und für die Jahresmeldung an das BMAS nach § 46 Abs. 11 S. 5 SGB II eine (Ausnahme-)Regelung zur periodengerechten Zuordnung von KdU-Zahlungen zum Jahreswechsel. Soweit eine Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, ist die im neuen Jahr geltende Bundesbeteiligung anzuwenden. Die betreffenden Zahlungen gehen zugleich nicht in die Jahresmeldung des ZBFS zum laufenden, sondern erst zum nächsten Haushaltsjahr ein.

3.4 Umstände ohne Bedeutung für die Zuordnung

Für die Zuordnung ohne Bedeutung ist, wann die Abrechnung zwischen Bund und Land erfolgt (Kassenwirksamkeit beim Bund).

3.5 Nachweise ZBFS

Im - durch ZBFS geführten - Nachweis gegenüber dem Bund sind sowohl die Aufwendungen für KdU (Tabellenblatt 1) als auch die abgerufene Beteiligung des Bundes an den KdU (Tabellenblatt 2) ausgewiesen.

Der Nachweis enthält zum Zweck der Zuordnung des zutreffenden Beteiligungssatzes gesonderte Spalten für jedes abgerechnete Jahr.

3.6 Abweichung von der leistungsrechtlichen Zuordnung

Die hier dargestellte Zuordnung von Zahlungsflüssen weicht von der leistungsrechtlichen Zuordnung ab; diese hängt vom materiellen Recht ab. Dort gilt – vereinfacht gesagt – das Prinzip der Zuordnung entsprechend der Fälligkeit; vgl. i. E. unsere Rundschreiben zu den Kosten für Unterkunft und Heizung, zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen etc. Abweichendes gilt auch für die Statistik zu den fluchtbedingten Kosten, da diese an das Leistungsrecht anknüpft; vgl. hierzu unser Rundschreiben „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“.

4. Korrektur des Abrufs der Bundesbeteiligung an den KdU aus Vorjahren; Verjährung

Es erfolgen regelmäßig Korrekturen für Vorjahre, um Fehler bei der Datenerfassung zu korrigieren. Es gibt im SGB II keinen spezialgesetzlichen zeitlichen Ausschlussgrund für die Geltendmachung der Bundesbeteiligung an den KdU. Hierbei ist eine vierjährige Verjährungsfrist zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für Berichtigungen zugunsten und zulasten der Kommunen. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist. Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 1 SGB I (vgl. BSG, Urteil vom 31.05.2016, Az. B 1 AS 1/16 KL).

4.1 Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf die Bundesbeteiligung entsteht jeweils mit der Auszahlung der KdU an den Leistungsberechtigten (Kassenwirksamkeit bei der Kommune). Nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Auszahlung erfolgte, beginnt der Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist für spätere Berichtigungen zugunsten des Landes. Alle anderen Umstände sind für die Frage der Verjährung unmaßgeblich; so insbesondere:

- wann der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat; die abweichenden früheren Hinweise, gestützt auf die Regelung des § 113 Absatz 1 SGB X, sind nicht mehr anzuwenden;
- wann das Jobcenter von Abrechnungsfehlern Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen;

- Umstände, die für die Sondervorschrift des § 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II maßgeblich sind (vgl. oben Ziff. 3.3); diese Vorschrift betrifft nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich die Frage der Bestimmung des zutreffenden Beteiligungssatzes.

4.2 Rückforderungsanspruch des Bundes

Wird die Bundesbeteiligung zu Unrecht abgerufen, entsteht der Rückforderungsanspruch des Bundes mit der Abrufung der Bundesbeteiligung (Kassenwirksamkeit beim Bund). Nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Abruf erfolgte, beginnt der Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist für spätere Berichtigungen zulasten des Landes.

4.3 Berichtigung der Berichtigung

Wird ein bereits erfolgter Abruf zu Unrecht berichtigt, also ein vermeintlicher Berichtigungsanspruch zu Unrecht erfüllt, entsteht im Moment der vermeintlichen Erfüllung sogleich ein Rückforderungsanspruch des Landes (Berichtigung der Berichtigung). Dieser Rückforderungsanspruch unterliegt einer selbstständigen Verjährung, die erst mit Ablauf des Kalenderjahrs zu laufen beginnt, in dem der Rückforderungsanspruch entstanden ist. Es geht nun nicht um eine erneute Berichtigung des früheren Abrechnungsjahres, sondern um eine Berichtigung desjenigen Abrechnungsjahres, in dem die vermeintliche Berichtigung erfolgte.

5. Frauenhausfälle nach § 36a SGB II

Gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bitten wir, die Bruttomethode anzuwenden:

Die nach § 36 SGB II örtlich zuständige und gem. § 36a SGB II erstattungsberechtigte Kommune (Standortkommune) fordert von der Herkunftskommune eine vollständige Erstattung; die Herkunftskommune meldet den geleisteten Erstattungsbetrag vollständig bei Ihrem Land (in Bayern beim ZBFS) zur Bundeserstattung an.

Ausgaben und Einnahmen nach § 36a SGB II sind im IT-Verfahren wie Ausgaben und Einnahmen nach § 22 SGB II (KdU) zu verbuchen.

Die maßgeblichen Bestimmungen (§§ 36a, 46 Abs. 5 SGB II) ließen auch eine anderweitige Auslegung zu, die zur Nettomethode führt; danach würde die Standortkommune die Aufwendung bei ihrem Land zur Bundeserstattung anmelden und von der Herkunftskommune nur den Differenzbetrag einfordern. Dieses Verfahren hat sich (jedenfalls im Jahr 2009, als Bund und Länder sich vereinbarten) als nicht praktikabel bzw. zu verwaltungsaufwändig gezeigt.

Im Fall uneinheitlicher Verfahren würden je nach Konstellation Überzahlungen des Bundes oder Unterdeckungen bei Kommunen drohen.

Eine entsprechende Verfahrensabsprache war und ist daher unabweisbar. Bund und Länder trafen die maßgebliche Verfahrensabsprache im Rahmen der Bund-Länder-Aufsichtskonferenz (BLK; Vorläufer zum Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II) vom Oktober 2009. Diese Vereinbarung gilt fort.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat